

Positionspapier des forum anders reisen e. V.

zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes zur EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

Das forum anders reisen e. V. ("far") nimmt als Verband kleiner und mittelständischer Reiseveranstalter (KMU), der den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus sowie Reisen, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren, fördert, zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das far bedauert zunächst, dass eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus im Entwurf zwar verwirklicht werden soll (siehe S. 53 der Begründung), dieser Ansatz aber an keiner Stelle des Entwurfes erkennbar ist. Das far hatte in einem Positionspapier vom 28.01.2016 zur EU-Richtlinie vorgeschlagen, eine Informationspflicht zur Klimawirkung der Reise aufzunehmen, insbesondere die Reiseveranstalter zu verpflichten, die CO2-Emmissionswerte bei der An- und Abreise anzugeben und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zu Umweltstandards und umweltschützende Maßnahmen vor Ort (z. B. Ressourcenschutz), die für die betreffende Reise gelten, zu geben. Da die in der Richtlinie genannten Informationsrechte nach Erwägungsgrund 27 erschöpfend sind, hätten derartige Informationspflichten bereits im Brüsseler Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden müssen, was angesichts der bestehenden Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung sehr misslich ist. An dieser Stelle vergibt der Gesetzgeber seine Chance, die Rolle des Tourismus für eine nachhaltige Entwicklung insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der international vereinbarten Sustainable Development Goals/ Agenda 2030 zu definieren. Das far wird nun weiterhin darauf hinwirken, dass alle sich dem Umweltschutz verpflichtet fühlenden Veranstalter auf freiwilliger Basis die genannten Informationen zum Klimaschutz aufnehmen, um die Verbraucher besser über die ökologischen Folgen ihrer Reise aufzuklären und in die Lage zu versetzen, die klimaneutralere Reise aus den bestehenden Angeboten zu wählen.

Insgesamt sieht der Verband es als wünschenswert, wenn die neue gesetzliche Fassung sprachlich und von der Grundstruktur vereinfacht und gestrafft würde von Seiten des Gesetzgebers, um eine Lesbarkeit und Umsetzung für die Branchenteilnehmer zu vereinfachen. Dies gilt insbesondere auch für eine klare Definition der neuen Begriffe in Bezug auf verbundene Reiseleistungen und Onlinebuchungswege.



TOP 1 Kein Widerrufsrecht für Pauschalreisen

Das far begrüßt, dass es auch künftig bei der in der Verbraucherrechte-Richtlinie (BGBI. 2013 I S. 3642) und seinem Umsetzungsgesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes (BGBI. 2011, S. 3138) vorgesehenen Bereichsausnahme bleibt, wonach es kein Widerrufsrecht für Pauschalreisen gibt. Das far betont in diesem Zusammenhang, dass für die von ihm vertretenen KMU die Einführung eines Widerrufsrechtes für Online-Buchungen entschieden negative wirtschaftliche Konsequenzen hätte, da jede Buchung bereits Kosten auslöst, etwa durch die sofort erforderliche Ausstellung eines Flugtickets, das bei einem Widerruf des Kunden in der Regel nur kostenpflichtig für den Veranstalter storniert werden kann. Im Klartext bedeutet dies, dass der Widerruf von Reisen einer größeren Gruppe angesichts der bereits gegenüber den Leistungsträgern unwiderruflich geschlossenen Verträgen für Spezialveranstalter ohne die Wirtschaftskraft der großen Veranstalter, die sich ggf. auf die Kulanz der Leistungsträger vor Ort verlassen können, ein Insolvenzrisiko darstellt. Denn es wird kaum zu Rückerstattungen der Zahlungen des Veranstalters an den ausländischen Leistungsträger kommen. Das far spricht sich daher vehement und deutlich gegen die Einführung eines Widerrufsrechtes für Online-Reisebuchungen aller Art aus.

Die Bedenken des far richten sich insbesondere gegen die Formulierung des neuen § 312 Abs. 7. Dieser sieht eine Erweiterung des Widerrufsrechtes bei *bestimmten Pauschalreisen* vor, ohne dass klar ersichtlich ist, welche das sind. Der Verbraucher wird möglicherweise unter "außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen" auch eine gewöhnliche Online-Buchung, die er vom häuslichen PC aus vornimmt, verstehen.

Das forum anders reisen fordert hier für den Schutz von KMU eine deutliche Klarstellung, dass die Online-Buchung über Webseiten der Reiseveranstalter eine verbindliche Reisebuchung des Kunden darstellt, die nicht widerruflich ist. Nur diese Regelung dürfte auch mit dem oben genannten Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechterichtlinie im Einklang stehen.

<u>TOP 2</u> Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag – Widerspruch von § 651a und 651u BGB n. F. – Klarstellung der Vermittlerrolle

Sinn und Zweck des neu eingeführten § 651u BGB n. F. sind nicht ersichtlich, er widerspricht der Regelung in § 651a, wonach es einer Gesamtheit von zwei verschiedenen Reiseleistungen



für den Zweck derselben Reise bedarf. Laut § 651u BGB n. F. soll es hingegen nur *einer* einzelnen Reiseleistung bedürfen, wobei völlig unklar ist, welche dies sein soll.

Die Begründung gibt eine Erklärung, die aber in der Regelung nicht enthalten ist. Eine Verdeutlichung in § 651u wäre mindestens angebracht. Das far plädiert für die Streichung des § 651u, auch, um Vermittler vor dem Eintritt in die Veranstalterrolle zu schützen und beide Vertragsparteien (Vermittler und Veranstalter) voneinander abzugrenzen.

Gleichermaßen sollte in § 651b n. F. gleich zu Anfang die Definition des Vermittlers aufgenommen werden, die erst in § 651w Abs. 1 Satz 1 gegeben wird.

TOP 3 Verbundene Online-Buchungsverfahren

Das far plädiert dafür, in § 651c eine kurze Definition des Online-Buchungsverfahrens aufzunehmen, die Buchungen im reinen E-Mail-Verkehr (ohne Buchungsmaschine) ausnimmt, um höchstmögliche Klarheit zu erzielen.

TOP 4 Informationspflichten; Vertragsinhalt: Angaben über Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten

Der Reisende muss nach dem neuen Gesetz Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nicht tragen, wenn er über diese nicht informiert wurde. Die Regelung im geplanten § 651d übersieht dabei, dass der Veranstalter häufig selbst von solchen Gebühren und Entgelten, die ein ausländischer Flughafen oder eine ausländische Behörde erheben, völlig überrascht wird, da sie nicht vorhersehbar sind. Es können ständig neue Gebühren und Entgelten im Ausland erhoben werden (z. B. Neueinführung Touristensteuer, Einreisegebühr), die zum Zeitpunkt der Reiseausschreibung und der Buchung noch nicht bekannt sind. Es wäre sehr misslich, wenn diese dann dem Veranstalter ausschließlich zur Last fallen, da es sich um Kosten handelt, die sich seinem Einflussbereich entziehen.

Das far ist der Ansicht, dass es ungerecht und unangemessen ist, dem kleinen und mittelständischen Veranstalter dieses "Gebührenrisiko" alleine aufzuerlegen.

Die Richtlinie hat hier in Art. 5 Abs. 1 c) formuliert, dass anzugeben ist, der Gesamtpreis aller Steuern und ggf. aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, oder,



"wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrages bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende unter Umständen noch aufkommen muss."

Das far schlägt vor, diese Formulierung aus der EU-Richtlinie zu übernehmen. So kann der Reiseveranstalter wenigstens auf solche Gebühren "der Art nach" hinweisen, von denen er schon den Verdacht hat, dass sie anfallen wird.

Abhilfe würde auch die Formulierung schaffen, dass die Angabe

"aller zum Zeitpunkt der Reisebuchung dem Reiseveranstalter bekannten zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten."

Die Richtlinie meint im Ergebnis nur diese, indem sie erlaubt, nicht bestimmbare Kosten lediglich der Art nach und nicht in der exakten Höhe anzugeben.

Die Formulierung ist im Übrigen in Art. 250 § 3 Nr. 3 bereits aufgenommen worden.

TOP 5 Änderungsvorbehalte; Preissenkung

Der in § 651f eingefügte Text zur einseitigen Preiserhöhung durch den Reiseveranstalter entspricht im Wesentlichen der EU-Richtlinie, indes leider nicht im Tatbestand des neuen § 651f Abs. 1 Nr. 2 b). So definiert die Richtlinie in Art. 10 Abs. 1 b) b) sehr anschaulich die Art der Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, die zu Preiserhöhungen führen dürfen und ist hier wesentlich deutlicher als der neue Gesetzesentwurf zu § 651f Abs. 1 Nr. 2 b), indem sie eine Preiserhöhung zulässt, wenn sie sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung

"b) der Höhe der für Reiseleistungen, die Bestandteil des Vertrags sind, zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen."

Das far plädiert für die Verwendung des Textes der Richtlinie im Umsetzungsgesetz.

Für äußerst bedenklich hält das far die Neuregelung der Möglichkeit, dass der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen und ggf. tagtäglich auch bei nur geringen Wechselkursschwankungen eine Nachberechnung des Reisepreises fordern darf. Das Ministerium möge



hier zumindest eine Bagatellklausel einführen, um zu verhindern, dass auch bei sehr geringfügigen Wechselkursänderungen (z. B. unter 2 %) der Reisepreis neu ermittelt werden muss, etwa durch die Formulierung:

"nur geringfügige oder kurzzeitige Wechselkursänderungen berechtigen den Reisenden nicht zur Senkung des Reisepreises."

In der Praxis könnte die eröffnete Möglichkeit der Senkung des Reisepreises dem Reisenden suggerieren, dass er jeweils tagesaktuell nach einer Neu-Berechnung des Reisepreises für sich fragt. Dieser Aufwand und die damit verbundene detaillierte Offenlegung der Kalkulation des Veranstalters sind nicht praxistauglich.

TOP 6 Rechte des Reisenden bei Reisemängeln – Haftung für Werbeaussagen

In dem geplanten § 651i Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Reiseveranstalter auch für die Eigenschaften der Reiseleistungen, die der Reisende nach öffentlichen Äußerungen des Veranstalters in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Reiseleistung erwarten kann, haftet. Hier sieht das far einen zu großen Auslegungsspielraum zwischen den Werbeaussagen – welcher Zeitraum ist maßgeblich und welche Form (Flyer, Info) – und der konkreten Leistungsbeschreibung einer Reise. In welcher Form darf eine Berichtigung der Aussage erfolgen und wann muss die Werbeaussage vorgelegen haben – beides geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor.

Insbesondere ist dieser Paragraph von der EU-Richtlinie nicht vorgesehen und das far plädiert dafür, diesen aufgrund seiner Unvorhersehbarkeit komplett zu streichen.

Die Haftung des Veranstalters für Werbeaussagen nach den einschlägigen Vorschriften des UWG, die von der Wettbewerbszentrale und anderen Abmahnungsvereinen überwacht werden, genügt vollständig. Es ist nicht erforderlich, eine derartige Beschaffenheit der Reise zu formulieren, die weder der Verbraucher noch der Veranstalter verstehen kann. Es muss klar sein, dass nur diejenigen Eigenschaften, die in der Reisebestätigung aufgeführt sind, verbindlicher Vertragsinhalt werden. Die Einbeziehung von Werbeaussagen verwässert den Vertragsinhalt. Dies liegt weder im Interesse des Verbrauchers noch des Veranstalters. Gerade im Portfolio von Spezialisten finden sich unterschiedlichsten Reiseangebote, die nicht alle mit ein und derselben Werbeaussage verbunden sind.



TOP 7 Abhilfe bei Reisemängeln und Folge nach Kündigung des Reisenden

Das far schlägt zu § 651 k BGB n. F. folgenden Wortlaut in Ergänzung zum Entwurf vor:

"(2) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für eine Leistung der gleichwertigen Kategorie verlangen."

Dies vor dem Hintergrund, dass es ein KMU stark treffen kann, wenn der Reisende ohne vorherige Rücksprache mit dem Unternehmen sich selbst eine (unverhältnismäßig teure) Unterbringung sucht.

Gleiches gilt für § 651I BGB n. F. (Kündigung des Reisenden): dort ist in Abs. 3 vorgesehen, dass das bei Abreise des Reisenden für dessen Rückforderung vorgesehene Beförderungsmittel dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein soll. Hier wird folgender Text vorgeschlagen:

"(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig und angemessen sein und seiner Kategorie entsprechen."

TOP 8 Minderung

Der Minderungs-Paragraph sieht vor, dass die Minderung, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln ist. Hier schlägt das far zur Erleichterung der Rechtsfindung folgende verdeutlichende Formulierung vor:

"Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung anhand des Zeitraumes, in dem die Vertragswidrigkeit der Reiseleistung vorlag, und anhand des Wertes der zu erbringenden Reiseleistung zu ermitteln."



TOP 9 Mängelanzeige und Anspruchsanmeldung durch den Reisenden

Hier sehen Richtlinie und Umsetzungsgesetz vor, dass der Reisende dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen hat. Gleichermaßen sieht § 6510 Abs. 2 vor, dass bei schuldhaft unterlassener Anzeige des Reisenden, durch die der Reiseveranstalter nicht Abhilfe schaffen konnte, der Reisende weder Minderung noch Schadensersatz verlangen kann. Diese Formulierung hält das far für unglücklich und unklar – genügt es für die Sanktion nur, dass eine Mängelanzeige nicht erfolgte, oder muss es eine bestimmte Form der Anzeige sein, nämlich "sodass Abhilfe geschaffen werden konnte"? Das far schlägt vor, die bisherige Formulierung wieder einzuführen und wie folgt zu ergänzen:

"Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhalft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Bei Nichtanzeige des Reisemangels kann der Reisende auch nicht nach § 651n Schadensersatz verlangen."

Der genannte Text dürfte besser verständlich sein.

Das far erlaubt sich, hier auf Erwägungsgrund Nr. 34 der Richtlinie hinzuweisen, die bestimmt:

"Der Reisende sollte verpflichtet sein, dem Reiseveranstalter unverzüglich – unter Berücksichtigung der Umstände des Falls – jede während der Erbringung der Reiseleistungen des Pauschalreisevertrages bemerkte Vertragswidrigkeit mitzuteilen. Tut er dies nicht, so kann dieses Versäumnis bei der Festlegung der angemessenen Preisminderung oder eines angemessenen Schadensersatzes berücksichtigt werden, wenn eine solche Meldung den Schaden verhindert oder verringert hätte."

Der Entwurf hat sich entschieden, den Reisenden ggf. mit dem Anspruch ganz auszuschließen, die Minderung oder den Schadensersatz geltend zu machen. Die alte Formulierung ist daher weiterhin möglich.

Wie gerade zur Rügepflicht des Reisenden ausgeführt, erlaubt die Richtlinie Sanktionen gegenüber dem Reisenden, wenn Mängel nicht gemeldet werden. Insofern steht sie entgegen der in der Begründung des Entwurfes zitierten Ansicht von *Tonner* gerade nicht der Beibehaltung der bisherigen Monatsfrist entgegen.



Das far plädiert daher für die Beibehaltung der Monatsfrist des § 651g BGB a. F. zur Anspruchsanmeldung, um KMU zu ermöglichen, ihre Haftungssituation schnell zu erkennen und Beweise und Nachfragen bei allen beteiligten Leistungsträgern zeitnah zum Ereignis zu sichern.

TOP 10 Insolvenzversicherung

Der Sicherungsschein ist in der Korrespondenz mit den Kunden ein wichtiges Mittel, das auch dem KMU ermöglicht, Vertrauen und Sicherheit beim Kunden zu vermitteln. Es ist den Reisenden eigentlich nicht zuzumuten, auf Basis einer Kontakt- und Adressangabe selbst in jedem Einzelfall vor Zahlung überprüfen zu müssen, ob der Veranstalter dort auch versichert ist.

Es wird dringend an den Gesetzgeber plädiert, dieses über die vergangenen Jahre bei Kunden und Veranstaltern vertraute und bewährte Dokument beizubehalten, wie dieses auch bereits im Erwägungsgrund 39 explizit angedacht ist

TOP 11 Art. 250 - § 3 Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung, hier: Steuern, Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten

In § 3 Nr. 3 ist die Formulierung der Richtlinie enthalten, wonach der Reisepreis einschließlich der Steuern und ggf. aller zusätzlichen Gebühren, Entgelten und sonstigen Kosten, oder, wenn sich die Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende ggf. noch aufkommen muss, anzugeben ist.

Angesichts der zahlreichen Diskussionen und wettbewerbsrechtlichen Verfahren um die Frage, welche Steuern, Gebühren und Entgelte (Bsp. Bettensteuer, Preis der Endreinigung bei Ferienhäusern, obligatorischen Nebenkosten) im Reisepreis enthalten sein müssen und welche nicht (Kurtaxe, Einreisesteuer), wäre es begrüßenswert, dass das Ministerium die Chance nutzt und so weit wie möglich klarstellt, welche Steuern gemeint sind, etwa wie folgt:

"den Reisepreis einschließlich der die Reise und den Veranstalter in Bezug auf diese betreffenden Steuern und ggf. aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten wie obligatorische, feststehende Nebenkosten, die in den Reisepreis einzubeziehen sind sowie solche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die den Reisenden als Kostenschuldner treffen (wie etwa eine Kurtaxe), vor Ort zu zahlen und damit nicht in den Reisepreis einzubeziehen sind."



TOP 12 Art. 250 - § 6 Abschrift oder Bestätigung des Vertrags – dauerhafter Datenträger

Es wird angeregt, die Definition aus Art. 4 Nr. 11 der EU-Richtlinie zu übernehmen und klarzustellen, was ein dauerhafter Datenträger ist. Ebenso wird angeregt, zu klären, dass die Angabe eines Links zu einer Webseite, auf der der Kunde die an ihn gerichtete Information für sich speichern kann, den Anforderungen der Definition genügt, die lautet:

"Dauerhafter Datenträger – jedes Medium, das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Trifft der Link die entsprechenden Vorkehrungen, müssten auch alle Informationen der geschuldeten Info-Blätter derart dem Reisenden präsentiert werden können.

Zusammenfassend sind die Forderungen des far:

- Kein Widerrufsrecht für Reiseverträge und Online-Reisebuchungen,
- Möglichkeit der Nennung von zusätzlichen Gebühren, Entgelten und sonstige Kosten nach deren Art oder nur derjenigen, die dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Buchung bekannt waren.
- Einführung einer Bagatellklausel für Preissenkungsverlangen des Reisenden,
- Gleichwertigkeitskontrolle von Leistungen bei Eigenhilfe und Kündigung des Reisenden,
- Beibehaltung der Anspruchsanmeldung innerhalb der Monatsfrist (bisher § 651g BGB),
- Beibehaltung des Sicherungsscheines.



Zu den Kosten der Umsetzung:

Allein für die Erstellung und Einfügung der neuen Dokumente, sowie für die Rechtsberatung, ist pro KMU-Reiseveranstalter ein Betrag von € 500,00 bis € 1.000,00 zu veranschlagen. Es sind sicherlich ca. 3 bis 4 Stunden für den IT-Berater in Ansatz zu bringen, ein Programmierungsaufwand von etwa € 500,00 bis € 1.000,00. Zusammen mit Schulungen der Mitarbeiter in Höhe von ca. € 1.000,00 pro Mitarbeiter dürfte sich ein Verwaltungsaufwand von ca. € 3.000,00 bis € 5.000,00 pro Veranstalter für die Umstellung ergeben. Bei ca. 100 Veranstaltern im far ergibt sich mithin ein Betrag zwischen € 300.000,00 und € 500.000,00 für alle Verbandsmitglieder, je nach Personalstärke.

Kleinere Veranstalter wird dies an die Grenze ihrer Belastbarkeit bringen. Hinzu kommt, dass einige Veranstalter keine personellen Ressourcen haben, Mitarbeiter für Schulungen freizustellen. Dies wieder führt zu Folgeproblemen, wie Kosten der Abmahnung bei nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie in den Reisedokumenten, den AGB und auf der Webseite.

Zudem führt insbesondere die Zurverfügungstellung der zahlreichen neuen Formblätter nicht nur zu einem erhöhten Beratungs- und Verwaltungsaufwand, sondern auch zu einem erhöhten Papier-/Materialeinsatz, der auch im Hinblick auf Umweltfreundlichkeit kritisch zu hinterfragen ist und nicht ein praktikablerer Weg schon im Vorfeld der Einführung zu überlegen ist.

forum anders reisen e. V.

Petra Thomas / Geschäftsführerin Brandstwiete 4 20457 Hamburg

Tel: +49-(0)40 - 181 2604 - 60

Email: petra.thomas@forumandersreisen.de